



Datum: 30.06.2017 Nr.: 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Stipendienprogramm der Philosophischen Fakultät als Anlage zur
Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)

736

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-
Studiengang „Master of Science in Information Systems“

740

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 12.04.2017 einen Fonds für bedrohte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (kurz: RAR-Fonds) als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (Stipendienrichtlinie) vom 20.05.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2009 S. 1640), zuletzt geändert am 04.02.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2013 S. 1099) beschlossen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Stipendien-Richtlinie). Auf Antrag der Philosophischen Fakultät hat das Präsidium am 23.05.2017 der Einrichtung des RAR-Fonds zugestimmt.

Die Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Researcher at Risk-Fonds der Philosophischen Fakultät (kurz RAR-Fonds) für
Fellowships (12 Monate) und bridge grants (max. 3 Monate) für bedrohte
Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, 2017**

Präambel:

Weltweit werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aufgrund ihrer Forschungen und Ideen verfolgt, bedroht und in ihrer Arbeit eingeschränkt. Seit 2016 ist die Universität Göttingen Mitglied im internationalen Netzwerk Scholars at Risk (SAR). Auch hat die Göttinger Universität bereits erfolgreich ein Philipp-Schwartz-Stipendium einwerben können. Doch die bundesweiten Förderprogramme für gefährdete Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen können mit der Nachfrage gerade auch seitens entlassener Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in der Türkei nicht mithalten.

Unter diesem Eindruck legt die Philosophische Fakultät zur Aufnahme gefährdeter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses einen Researcher at Risk-Fonds von 45.000 für das Jahr 2017 auf.

Aufbauend auf der Stipendienrichtlinie der Georg-August-Universität (Amtliche Mitteilungen vom 28.07.2010), insbesondere §1 (2), vergibt die Fakultät Fellowships (12 Monate) sowie als „bridge grants“ Kurzzeitstipendien (4 Wochen bis 3 Monate) für verfolgte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs (eingeschlossen sind Doktorandinnen und Doktoranden).

1) Vergabe

Gemäß § 2 Vergabe / Vergabekommission (1.1.) der Stipendienrichtlinie der Universität erfolgt die Vergabe der Fellowships auf der Grundlage einer fachlichen und inhaltlichen, d.h. die Gefährdungsaspekte miteinbeziehenden Begründung durch den Fakultätsrat.

Der Fakultätsrat setzt einen RAR-Fonds-Beirat ein, dem 2 Professor/innen der Philosophischen Fakultät, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die Gleichstellungsbeauftragte ein Mitglied des International Office sowie ein Researcher at Risk-Fellow angehören, die Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer eines Jahres vom Fakultätsrat bestimmt.

Die Empfehlungen berücksichtigen insbesondere die Gefährdungslage des ausländischen Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin, sodann die fachliche Passfähigkeit und das Betreuungsangebot des aufnehmenden Instituts/Mentors/Mentorin. Bei der Vorlage mehrerer Bewerbungen wird eine Reihung vorgenommen.

Die Vergabe der „bridge grants“/Kurzzeitstipendien erfolgt laut §2 (2) hingegen unter Einbezug der Empfehlungen des RAR-Fonds-Beirats durch die Abteilung Göttingen International.

2) Verfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich auf Deutsch und Englisch ausgeschrieben.

Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Für ein Kurzzeitstipendium müssen die Antragsunterlagen neben einem Risk Assessment durch *Scholars at Risk* enthalten (laut Stipendienrichtlinie § 3(4)): Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten, eine Darlegung der Motivation zum Vorhaben/des Forschungsinteresses, eine Stellungnahme des Mentors oder der Mentorin bzgl. der fachlichen Passfähigkeit sowie des Betreuungsangebots, Hochschulzeugnisse und

sonstige Nachweise (z. B. Auslandszertifikate) des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Unterlagen sind auf Englisch einzureichen.

Für ein Fellowship müssen die Antragsunterlagen neben einem Risk Assessment durch *Scholars at Risk* enthalten (laut Stipendienrichtlinie §3(6)): Einen tabellarischen Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten, ein Exposé zum geplanten Vorhaben, ein Schriftenverzeichnis, Angaben zur bisherigen Förderung der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Dritte (Stipendien, Drittmittelprojekte etc.; eine Stellungnahme des Mentors oder der Mentorin bzgl. der fachlichen Passfähigkeit sowie des Betreuungsangebots. Die Unterlagen sind auf Englisch einzureichen.

Die Bewilligungen oder Ablehnungen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid mitgeteilt (Stipendienrichtlinie §3(9)). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums (Stipendienrichtlinie § 3(10)).

3) Höhe gemäß Stipendienrichtlinie der Universität

¹Die Regelungen des § 3 der Stipendienrichtlinie der Universität, Abs. (1) bis (5) gelten hier unverändert.

²Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten eine Kinderzulage, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder im Alter bis zu 18 Jahren (18. Geburtstag) haben. ³Die Höhe der Kinderzulage orientiert sich an den jeweils geltenden Sätzen der DFG. ⁴Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung angerechnet.

⁵Die zum Zeitpunkt der Einrichtung des RAR-Fonds geltenden Stipendiensätze der DFG sind der Richtlinie als Anlage beigefügt.

4) Dauer

¹Die Dauer der Förderung eines Fellowships auf Grundlage dieser Stipendienrichtlinie beträgt in der Regel mindestens drei und höchstens 12 Monate; ein Kurzzeitstipendium zwischen 4 Wochen und 3 Monaten.

²Die §§ 6-9 der Stipendienrichtlinie der Universität gelten unverändert.

Anlage zu

RAR-Fonds der Philosophische Fakultät Researcher at Risk-Fonds der Philosophischen Fakultät (kurz RAR-Fonds) für Fellowships (12 Monate) und bridge grants (max. 3 Monate) für bedrohte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, 2017

Max. Höhe der Stipendien anhand der DFG-Stipendiensätze Stand 09.05.2017:**1. Doktorandenstipendien**

Monatl. Grundbetrag bis zu	1.365 €
Sachkostenpauschale	103 €
Gesamt monatl. bis zu	1.468 €
Monatl. Kinderzulage für das 1. Kind	400 €
Monatl. Kinderzulage ab 2. Kind	100 €

2. Forschungsstipendien

Monatl. Grundbetrag bis zu	1.750 €
Sachkostenpauschale	250 €
Gesamt monatl. bis zu	2.000 €
Monatl. Kinderzulage für das 1. Kind	400 €
Monatl. Kinderzulage ab 2. Kind	100 €

3. Kurzzeitstipendien (4 Wochen bis 3 Monate)**Doktoranden- und Forschungsstipendien:**

monatliche Beträge bis zu wie oben zzgl. Reise- und Aufenthaltskosten

andere bis zu 2.000 €

zzgl. Reise- und Aufenthaltskosten

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.06.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Master of Science in Information Systems“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung
- § 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen I – II

- Anlage I Modulübersicht
Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „Master of Science in Information Systems“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen

- (1) Das Master-Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (2) Weiteres Ziel des Master-Studiums ist es, der Studentin oder dem Studenten aufbauend auf einem breiten, anwendungsbezogenen Grundlagenwissen ein vertieftes, theoriebetontes Spezialwissen zu vermitteln, das sie oder ihn zu einer Tätigkeit in unterschiedlichen Sektoren der Wirtschaftsinformatik befähigt.
- (3) ¹Das Master-Studium richtet sich an weiterbildungswillige Personen, die insbesondere praxisbezogene Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik erwerben und diesbezüglich eine Zusatzqualifikation über ihren bereits vorhandenen Hochschul- oder gleichgestellten Abschluss hinaus erlangen wollen. ²Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch einen Hochschulabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.
- (4) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum

- (1) Für ein erfolgreiches Studium werden grundlegende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre und IT empfohlen.

(2) ¹Sofern nicht als Zulassungsaufgabe erteilt, können als freiwilliges Zusatzangebot Angebote des wissenschaftlich-methodischen Propädeutikums belegt werden. ²Das Zusatzangebot, welches drei Monate dauert, ist der Modulübersicht (Anlage I Ziffer II) zu entnehmen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester im Vollzeit-Studium, 6 Semester im Teilzeit-Studium.

(2) Das Studium beginnt zum Sommer- und Wintersemester.

(3) Der weiterbildende Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ ist für ein Teilzeitstudium geeignet.

(4) Das Studium umfasst 90 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Grundlagenstudium 18 C,
- b) auf das Schwerpunktstudium 36 C,
- c) auf das Projektstudium 16 C und
- d) auf die Masterarbeit 20 C.

(5) ¹Die Module des Grundlagenstudiums sollen grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik vermitteln und als Basis für die fachliche Vertiefung dienen. ²Das Schwerpunktstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb der drei Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Informatik nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und beruflichen Interessen auszurichten und dabei grundlegende Schlüsselqualifikationen für die berufliche Praxis anzueignen bzw. zu vertiefen. ³Die Projektseminare dienen dazu, die Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik in einem Seminar zu integrieren, welche übergreifende praxisrelevante Problembereiche behandeln.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengangskoordination und hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle am Studiengang beteiligten Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(4) ¹Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 7 Lehrformen

(1) ¹Der Studiengang ist zur Gewährleistung einer besseren Studierbarkeit, insbesondere durch berufstätige Studierende, in Quartalen organisiert. ²Das Modulangebot regelt der Kurszyklusplan.

(2) ¹Alle Kursangebote werden zentral über die Lernplattform StudIP bereitgestellt. ²Dabei kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz: Vorlesungsaufzeichnungen, Vorlesungsfolien, vorlesungsbegleitende Materialien, Übungsaufgaben, Skripte, Lehrbücher, Web-Based-Trainings (ILIAS Lernmodule).

- Vorlesungsaufzeichnungen: Es werden digitale Aufzeichnungen von Präsenzvorlesungen zur Verfügung gestellt.
- Vorlesungsfolien/Skripte/vorlesungsbegleitende Materialien: Es werden digitale Dokumente in Form von Vorlesungsfolien, vorlesungsbegleitenden Materialien (z. B. Übungsaufgaben) oder Lehrbücher (in analoger oder digitaler Form) zur Verfügung gestellt, die eine selbstständige Bearbeitung durch die Studierenden erlauben.
- Web-Based-Trainings (ILIAS Lernmodule): Es werden webbasierte Lernmodule, bspw. über ILIAS im StudIP, bereitgestellt, die eine selbstständige Bearbeitung der Inhalte durch die Studierenden unterstützen und bspw. das Nutzen von Single-/ Multiple-Choice-Aufgaben eine selbstständige Lernkontrolle durch die Studierenden ermöglichen.

³Über die Lernplattform StudIP haben die Studierenden die Möglichkeit, die Dozierenden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Veranstaltung sowie andere Studierende zu kontaktieren oder das Forum zur gemeinschaftlichen Diskussion zu nutzen.

(3) ¹Zusätzlich zu den online zur Verfügung gestellten Materialien finden zwei Projektseminare als Präsenzveranstaltungen statt. ²Die Projektseminare zielen insbesondere darauf ab, die Teamarbeit und das Projektmanagement der Studierenden zu fördern, indem praxisorientierte Fallstudien bearbeitet oder praxisorientierte Anwendungen entwickelt und implementiert werden. ³Daneben gibt es zu Beginn des Studiums für die Studierenden eine Einführungsveranstaltung, die zum einen die Teambildung der Studierenden untereinander unterstützen und zum anderen den sicheren Umgang mit der eingesetzten Lernplattform und den Lehrmaterialien vermitteln soll. ⁴Weiterhin finden die Klausuren als Präsenztermine statt, an denen die Studierenden ebenfalls die Möglichkeit haben, sich mit Fragen oder Problemen an die Studiengangverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden: Fallstudienarbeit.

(2) ¹Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. ²Die oder der Studierende hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbständig zu erarbeiten. ³Fallstudien haben eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sind auch bis zu drei Wochen möglich.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Wahlpflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 56 C, darunter alle Module des Grundlagenstudiums sowie ggf. der Nachweis zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;

- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers;
- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- d) eine Erklärung, dass die Masterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 60 Seiten umfassen. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in englischer Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate im Vollzeitstudium, 6 Monate im Teilzeitstudium. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige

Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 169) sowie die Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 201) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen im weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft. ²Auf Antrag, der bis zum 31.03.2018 zu stellen ist, werden Studierende im Sinne des Satzes 1 nach den Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ³Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁶Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden im weiterbildenden Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“ letztmals im Sommersemester 2019 abgenommen.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Master of Science in Information Systems“

Es müssen Leistungen im Umfang von 90 C erfolgreich absolviert werden.

1. Grundlagenstudium

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.IS-GLS.01	„Einführung in die Wirtschaftsinformatik“	(6 C)
M.IS-GLS.02	„Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“	(6 C)
M.IS-GLS.03	„Einführung in die Informatik“	(6 C)

2. Schwerpunktstudium

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden. In einem Bereich gewählte Module können nicht erneut eingebracht werden.

a. Bereich Wirtschaftsinformatik

aa. Pflichtmodul

Es ist folgendes Pflichtmodul im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

M.IS-SP.01	„Projektseminar zur Wirtschaftsinformatik“	(4 C)
------------	--	-------

bb. Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich zu absolvieren, darunter jeweils mind. ein Modul aus den folgenden 3 Schwerpunkten:

i. Schwerpunkt Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme (WI 1)

M.IS-SP.11	„Modellierung betrieblicher Informationssysteme“	(4 C)
M.IS-SP.12	„Management der Informationssysteme“	(4 C)
M.IS-SP.13	„SAP TERP 10“	(4 C)
M.IS-SP.14	„Datenbanken“	(4 C)

ii. Schwerpunkt Integrierte Informationsverarbeitung (WI 2)

M.IS-SP.21	„Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld“	(4 C)
M.IS-SP.22	„Internet Economics“	(4 C)
M.IS-SP.23	„Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben“	(4 C)
M.IS-SP.24	„Geschäftsprozesse und Informationstechnologie“	(4 C)
M.IS-SP.25	„Prozessorientierte Unternehmenslogistik“	(4 C)
M.IS-SP.26	„Integrierte Anwendungssysteme“	(4 C)

iii. Schwerpunkt Organisation der Informationsverarbeitung (WI 3)

M.IS-SP.31	„Geschäftsprozessmanagement“	(4 C)
M.IS-SP.32	„Management Support Systeme“	(4 C)
M.IS-SP.33	„Informationsmanagement“	(4 C)
M.IS-SP.34	„IT-Management“	(4 C)

b. Bereich Betriebswirtschaftslehre

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen zwei Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.IS-SP.13	„SAP TERP 10“	(4 C)
M.IS-SP.41	„Marketing“	(4 C)
M.IS-SP.42	„Personal“	(4 C)
M.IS-SP.43	„Projektmanagement“	(4 C)
M.IS-SP.44	„Produktionslogistik“	(4 C)
M.IS-SP.45	„Organisation“	(4 C)
M.IS-SP.46	„Logistik“	(4 C)

c. Bereich Informatik

Es müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen zwei Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.IS-SP.14	„Datenbanken“	(4 C)
M.IS-SP.26	„Integrierte Anwendungssysteme“	(4 C)
M.IS-SP.51	„Mobilkommunikation“	(4 C)
M.IS-SP.52	„Web-Anwendungen“	(4 C)
M.IS-SP.53	„Web-Design und Web-Usability“	(4 C)
M.IS-SP.54	„Algorithms for Internetapplications“	(4 C)

3. Projektstudium

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.IS-PS.01	„Fallstudien zur WI, BWL und Informatik“	(6 C)
M.IS-PS.02	„Projektseminar zur Systementwicklung“	(10 C)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

II. Wissenschaftliches Propädeutikum

M.IS-Pro.01	„Propädeutikum – Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“	(5 C)
M.IS-Pro.02	„Propädeutikum – Hausarbeitenseminar zur Wirtschaftsinformatik“	(5 C)
M.IS-Pro.03	„Propädeutikum – Forschungsmethoden“	(5 C)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienverlauf Vollzeit – Beginn im Wintersemester

Semester Σ C	Grundlagen- studium	Schwerpunkt- studium					Projekt- studium
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Sem. (Winter) Σ 30 C	M.IS-GLS.01 Einführung in die Wirtschafts- informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-GLS.03 Einführung in die Informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-GLS.02 Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre (Pflicht) 6 C	M.IS-SP.26 Integrierte Anwendungs- systeme (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.53 Web-Design und Web-Usability (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.11 Modellierung betrieblicher Informations- systeme (Wahlpflicht) 4 C	
2. Sem. (Sommer) Σ 30 C	M.IS-SP.41 Marketing (Wahlpflicht) 6 C	M.IS-SP.22 Internet Economics (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.13 SAP TERP 10 (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.52 Web- Anwendungen (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.34 IT-Management (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.01 Projektseminar zur Wirtschafts- informatik (Pflicht) 4 C	M.IS-PS.01 Fallstudien zur WI, BWL und Informatik (Pflicht) 6 C
3. Sem. (Winter) Σ 30 C						Masterarbeit 20 C	M.IS-PS.02 Projektseminar zur System- entwicklung (Pflicht) 10 C
Σ 90 C							

2. Studienverlauf Vollzeit – Beginn im Sommersemester

Semester Σ C	Grundlagen- studium	Schwerpunkt- studium					Projekt- studium
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. (Sommer) Σ 30 C	M.IS-GLS.01 Einführung in die Wirtschafts- informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-GLS.02 Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre (Pflicht) 6 C	M.IS-GLS.03 Einführung in die Informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-SP.12 Management der Informations- systeme (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.01 Projektseminar zur Wirtschafts- informatik (Pflicht) 4 C	M.IS-SP.52 Web- Anwendungen (Wahlpflicht) 4 C	
2. Sem. (Winter) Σ 30 C	M.IS-SP.53 Web-Design und Web-Usability (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.41 Marketing (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.46 Logistik (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.32 Management Support Systeme (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.21 Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld (Wahlpflicht) 4 C		M.IS-PS.02 Projektseminar zur System- entwicklung (Pflicht) 10 C
3. Sem. (Sommer) Σ 30 C		M.IS-SP.24 Geschäfts- prozesse und Informations- technologie (Wahlpflicht) 4 C			Masterarbeit 20 C		M.IS-PS.01 Fallstudien zur WI, BWL und Informatik (Pflicht) 6 C
Σ 90 C							

4. Studienverlauf Teilzeit – Beginn im Sommersemester

Semester Σ C	Grundlagen- studium	Schwerpunkt- studium			Projekt- studium
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. (Sommer) Σ 14 C	M.IS-GLS.01 Einführung in die Wirtschafts- informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-SP.33 Informations- management (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.23 Informations- verarbeitung in Dienstleistungs- betrieben (Wahlpflicht) 4 C		
2. Sem. (Winter) Σ 14 C	M.IS-GLS.02 Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre (Pflicht) 6 C	M.IS-SP.11 Modellierung betrieblicher Informations- systeme (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.42 Personal (Wahlpflicht) 4 C		
3. Sem. (Sommer) Σ 14 C	M.IS-GLS.03 Einführung in die Informatik (Pflicht) 6 C	M.IS-SP.13 SAP TERP 10 (Wahlpflicht) 4 C	M.IS-SP.52 Web- Anwendungen (Wahlpflicht) 4 C		
4. Sem. (Winter) Σ 14 C		M.IS-SP.53 Web-Design und Web- Usability (Wahlpflicht) 4 C			M.IS-PS.02 Projektseminar zur System- entwicklung (Pflicht) 10 C
5. Sem. (Sommer) Σ 14 C		M.IS-SP.01 Projektseminar zur Wirtschafts- informatik (Pflicht) 4 C	M.IS-SP.44 Produktions- logistik (Wahlpflicht) 4 C		M.IS-PS.01 Fallstudien zur WI, BWL und Informatik (Pflicht) 6 C
6. Sem. (Winter) Σ 20 C				Masterarbeit 20 C	
Σ 90 C					